

## §14

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 131/1**

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 131/1 vom 16. Juni 1962 — Technische Sicherheit in Braunkohlenschwelereien und Braunkohlenkokereien — (Sonderdruck Nr. 352 des Gesetzblattes) wird wie folgt geändert:

- a) § 113 Abs. 2 wird aufgehoben
- b) § 95 Buchst. a erhält folgende Fassung:
  - „a) das Rauchen, soweit es nicht vom Betriebsleiter unter Berücksichtigung des Brandschutzes in bestimmten Gebäuden und Räumen gestattet und dies durch Anschlag bekanntgegeben ist“.

## §15

**Rutschungsrichtlinie**

Die Richtlinie vom 20. September 1962 zur Verhütung von Rutschungen in Braunkohlentagebauen (Rutschungsrichtlinie)\* wird wie folgt geändert:

- a) Ziff. 3.3. wird aufgehoben
- b) Ziff. 7.1. erhält folgende Fassung:
  - „7.1. Bestehen Anzeichen für Rutschungen, so sind die gefährdeten Stellen von Personen und Geräten zu räumen und gegen unbeabsichtigtes Betreten abzusperren. Für den weiteren Betrieb an diesen Stellen einschließlich von Aufräumarbeiten hat der Betriebsleiter besondere Festlegungen zu treffen.“

## §16

**Richtlinie für das Markscheidewesen**

Die Richtlinie vom 26. Februar 1964 über die Ausführung markscheiderischer Arbeiten, den Aufbau und die Ausgestaltung des bergmännischen Reißwerkes sowie das Aufgabengebiet und die Stellung des Markscheiders im Betrieb — Richtlinie für das Markscheidewesen — (Sonderdruck Nr. 490 des Gesetzblattes) wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Abs. 1 wird aufgehoben
- b) im § 35 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

## §17

**Anordnung für Arbeiten in Schächten und über deren Öffnungen**

Die Anordnung vom 20. April 1966 für Arbeiten in Schächten und über deren Öffnungen (Sonderdruck Nr. 539 des Gesetzblattes) wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Absätze 1 und 3 werden aufgehoben
- b) § 3 erhält folgende Fassung:
  - „Für Schachtreparaturen und Abteufarbeiten, bei denen zugleich an mehreren Stellen untereinander gearbeitet wird, für Schachtaufwältigungsarbeiten und für die Benutzung beweglicher Bühnen hat der Betriebsleiter besondere Festlegungen zu treffen.“

\* Sonderdruck der Obersten Bergbehörde

- c) § 31 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die gemäß Abs. 3 festgelegte Auftriegszeit kann auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens überschritten werden. Die weiteren Prüffristen, die sich aus dem Zustand des Seiles ergeben, legt der Sachverständige fest.“

## § 18

**Gesteinsstaubrichtlinie**

Die Richtlinie vom 11. Mai 1963 über die Anwendung des Gesteinsstaubverfahrens im Steinkohlenbergbau (Gesteinsstaubrichtlinie)\* wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Abs. 1 wird aufgehoben
- b) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - „(2) Die Eignung des Gesteinsstaubes für das Gesteinsstaubverfahren ist durch Prüfung im Institut für Grubensicherheit nachzuweisen.“

## §19

**Schrapperrichtlinie**

§ 27 der Richtlinie vom 5. Januar 1961 für die Schrapperförderung im Erzbergbau und im Bergbau auf Steine und Erden\* erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Betriebsleiter hat, soweit es die betrieblichen Verhältnisse erfordern, auf der Grundlage dieser Richtlinie eine Arbeitsanweisung zu erlassen.
- (2) Die Bergbehörde ist berechtigt, auf Antrag des Betriebsleiters in begründeten Einzelfällen als Sonderregelung Ausnahmen von dieser Richtlinie zu genehmigen.“

## §20

**Anordnung über die sicherheitstechnische Ausführung und die Zulassung von Grubenlokomotiven**

Die Anordnung vom 15. März 1966 über die sicherheitstechnische Ausführung und die Zulassung von Grubenlokomotiven (Sonderdruck Nr. 536 des Gesetzblattes) wird wie folgt geändert:

- a) im Titel der Anordnung sind die Wörter „und die Zulassung“ zu streichen
- b) § 11 erhält folgende Fassung:
  - „Auf jeder Lokomotive ist leicht erreichbar ein geeigneter Handfeuerlöcher anzubringen.“
- c) § 23 erhält folgende Fassung:
  - „Für Grubenlokomotiven in Sonderbauart, z. B. Zahnradlokomotiven, sind zusätzliche sicherheitstechnische Forderungen zwischen Hersteller und Verbraucher von Fall zu Fall festzulegen.“
- d) § 24 wird aufgehoben.

## §21

**Anordnung über die Beschaffenheit, Prüfung und Zulassung von Handfeuerlöschern für den Bergbau unter Tage**

Die Anordnung vom 10. Mai 1965 über die Beschaffenheit, Prüfung und Zulassung von Handfeuerlöschern für den Bergbau unter Tage (GBl. III S. 54) wird aufgehoben.

\* Sonderdruck der Obersten Bergbehörde